

Kundmachung.

In den Silvesternächten der letzten Jahre haben in Wien lärmende, von allerlei Unfug begleitete Kundgebungen stattgefunden, die grobe Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge hatten.

Mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit und die Stimmung der Bevölkerung ist es dringend geboten, eine Wiederholung derartiger Ausschreitungen hintanzuhalten.

Es wird daher für die Silvesternacht zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im allgemeinen und insbesondere auf dem Stephansplatze und in den dort einmündenden Straßenzügen folgendes angeordnet:

1. Verkehrstörendes **Stehenbleiben** oder Gehen in Reihen, Gruppenbildungen sowie **Ansammlungen jeder Art** sind verboten.

2. In der Kärntnerstraße, in der Rotenturmstraße, auf dem Stephansplatze und am Graben dürfen nur die **in der Gehrichtung linksseitig gelegenen Gehwege** benützt werden. In allen anderen Straßen ist die Gehordnung genau einzuhalten.

Das **Betreten der Straßenfahrbahn** seitens der Fußgänger ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Überschreiten ist nur an den von den Wachorganen bezeichneten Stellen zulässig.

3. **Lärmende**, die nächtliche Ruhe und Ordnung störende Kundgebungen, **Unfug** aller Art und die gute Sitte und den Anstand verletzende Belästigungen sowie „Anrempelungen“ auf der Straße sind **strenge untersagt**. Es ist daher alles zu unterlassen, was zu Ansammlungen oder Gefährdung der Verkehrssicherheit Anlaß geben könnte. Hiezu gehören besonders: Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Singen und Musizieren, Zurufe, Winken mit Tüchern oder anderen Gegenständen usw.

4. Balkone sind von Zuschauern frei zu halten. In den öffentlichen Lokalen und auch in Wohnungen sind **bei etwa geöffneten Fenstern** lärmende und eine Verbindung mit der Straße suchende Kundgebungen zu unterlassen.

5. Der Verkauf sowie das unentgeltliche Verteilen von Juxgegenständen, Reklamezetteln und dgl. ist verboten.

6. Der Zugang zu den Häusern im Falle einer Absperrung einzelner Straßen wird durch die Wachorgane geregelt werden.

Den Weisungen der Polizeiorgane ist unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten. Gegen Widerspenstige wird mit der Arrestierung vorgegangen werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn nicht ein strafgesetzlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, bzw. gemäß Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 10. September 1912, V. A. 4907, mit Geld von **2 bis 200 Kronen** oder mit Arrest **von 6 Stunden bis zu 14 Tagen** geahndet werden.

K. k. Polizeidirektion.